

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.431.705

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 531 15-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.429.738

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapierfirmengesetz und das Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 34 (IIIa. Abschnitt):

Zu § 19f Abs. 3 stellt sich die Frage, ob die von der FMA bekanntzugebenden Mindestanforderungen an die Übermittlung von Informationen mit einer Verordnung bestimmt werden sollen. Diesfalls sollte das ausdrücklich im Gesetzestext klargestellt werden, zumal nach der Rechtsprechung Beliehenen eine Verordnungserlassung alleine gestützt auf Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht zukommt (VfSlg. 16.995/2003).

Zu Z 38 (§ 20a Abs. 8) und Z 40 (§ 20b Abs. 5):

Mit der „gemäß dem FM-GwG (bzw. der Richtlinie (EU) 2015/849) für die Beaufsichtigung des Kreditinstituts verantwortlichen Behörde“ in den vorgeschlagenen § 20a Abs. 8 und § 20b Abs. 5 kann im vorliegenden Regelungszusammenhang nur die FMA gemeint sein. Diese ist gemäß § 25 Abs. 1 FM-GwG für die laufende Überwachung der Einhaltung des FM-GwG durch die Verpflichteten zuständig, somit auch für die Aufsicht zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über Kreditinstitute, von denen als Ziel-Kreditinstitute in den §§ 20 bis 20b BWG die Rede ist. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob in § 20a Abs. 8 und § 20b Abs. 5 ausdrücklich auf die FMA als nach dem FM-GwG zuständige Behörde abgestellt werden könnte; in den Erläuterungen könnte klargestellt werden, dass die FMA im Rahmen der Bewertung die für die Aufsicht zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Organisationseinheit einzubeziehen hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 20e Abs. 2 und § 69 Abs. 11).

Diese Anmerkung gilt ebenso für die entsprechenden Verweise auf die nach dem FM-GwG zuständige Behörde in den §§ 20c bis 20n und in § 69 Abs. 11.

Zu Z 97 (§ 70 Abs. 4):

Z 1 und 2:

Die vorgesehene Anknüpfung an „verantwortliche natürliche Personen“ sollte im Gesetz näher determiniert werden (Art. 18 Abs. 1 B-VG). Nach Art. 65 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU idF der Richtlinie (EU) 2024/1619 werden die dort genannten Personen, gegen die Zwangsgelder verhängt werden können, sehr weit definiert. Diese Umschreibung geht über die in den §§ 98 ff BWG genannten Verantwortlichen gemäß § 9 VStG hinaus.

Es sollte daher näher geregelt werden, wer unter den Begriff einer „verantwortlichen natürlichen Person“ fällt, der gemäß Z 1 die Herstellung eines angemessenen Zustands aufgetragen bzw. gemäß Z 2 die Zahlung von Zwangsgeldern auferlegt werden kann. Dies kann wohl nur bei einer Person der Fall sein, die aufgrund ihrer Organstellung oder Position im Unternehmen oder einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufgaben- und Verantwortlichkeitszuweisung für die Einhaltung der konkret verletzten Verpflichtung verantwortlich ist und rechtlich sowie tatsächlich in der Lage ist, den fortdauernden Verstoß zu beenden oder an dessen Beendigung mitzuwirken. Aus Rechtsschutzgesichtspunkten erscheint es in diesem Zusammenhang auch erforderlich, eine Regelung nach dem Vorbild des vorgeschlagenen § 5 Abs. 5 einzufügen, die vorsieht, dass eine genaue Dokumentation über die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der „verantwortlichen natürlichen Personen“ zu führen ist und die betroffenen Personen über ihre Position sowie die damit verbundenen möglichen Rechtsfolgen nach § 70 Abs. 4 nachweislich zu belehren sind.

Zu Z 105 (§ 70 Abs. 4c und 4d):

Abs. 4d:

Die Wortfolge „in der Entscheidung der zuständigen Behörde“ sollte durch die konkrete Benennung „im Bescheid der FMA“ ersetzt werden. Weiters wird angeregt, die gewählten Begriffe sprachlich an § 70 Abs. 4 anzupassen (statt „mit der [hier: Entscheidung] die Einstellung eines Verstoßes verfügt und die Zwangsgelder verhängt werden ...“ etwa eine Formulierung wie „mit dem [hier: Bescheid] der [juristischen/natürlichen] Person die Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgetragen wird, auf die sich als Beugemaßnahme die Zahlung von Zwangsgeld bezieht ...“).

Zu Z 1 und 2 sollte geprüft werden, ausdrücklich klarzustellen, dass die Verhängung des täglichen Zwangsgelds frühestens beginnend ab dem Zeitpunkt wirksam wird, der im Bescheid der FMA gemäß § 70 Abs. 4 Z 1 (hier: „Anordnungsbescheid“) als das Ende der Frist angegeben ist, binnen der der rechtmäßige Zustand herzustellen ist. Die jetzige Formulierung schließt die Verhängung von Zwangsstrafen mit Fälligkeit vor Ablauf dieser Frist nicht eindeutig aus. Nach Aufnahme einer solchen ausdrücklichen Klarstellung könnte auch der letzte Satz des Abs. 4d wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu Z 140 (§ 101a):

Die Liste sollte um die Verweisungen zu den verhängten Zwangsgeldern bzw. Zwangsstrafen ergänzt werden (§ 70 Abs. 4c und 4d). Es wird auch angeregt zu prüfen, ob die Bestimmung insgesamt nicht allgemeiner formuliert werden könnte, etwa: „Die nach diesem

Bundesgesetz verhängten Geldstrafen, Zwangsstrafen und Zwangsgelder fließen dem Bund zu“.

Zu Z 141 (§ 103z4):

Das Datum „ab dem 25. Juni 2026“ müsste aktualisiert werden, insbesondere um ein rückwirkendes Inkrafttreten strafbewehrter Verhaltenspflichten (Art. 49 GRC, Art. 7 EMRK) zu vermeiden, vgl. zu § 39 etwa § 98 Abs. 5 Z 4, Abs. 5b Z 10 und Abs. 5c Z 8. Die Ausführungen dazu in den Erläuterungen wären noch entsprechend anzupassen.

Weiters wäre der Platzhalter zu aktualisieren: „BGBI. I Nr. xxx/2026“.

Zu Z 144 (§ 107 Abs. 120):

Es wird angeregt zu prüfen, ob § 19f tatsächlich bereits mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll, während die §§ 19a bis 19e und § 19g erst mit 11. Jänner 2027 in Kraft treten. § 19f verweist in Abs. 1 Z 1 auf die Buchungsvorschriften in § 19c und in Abs. 3 inhaltlich auf die Klassifizierung von Zweigstellen (Klasse 1 und Klasse 2), die erst durch § 19a geregelt wird. Es sollte sichergestellt werden, dass es nicht zu einer vorübergehend schwer nachvollziehbaren Rechtslage führt, wenn § 19f früher in Kraft tritt als § 19a bzw. § 19c.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#) ⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Entsprechend sollte es in § 1 Abs. 4 und § 108 Z 5 BWG lauten: „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus“.

Seit 1. Oktober 2023 besteht das Amtsblatt der EU nicht mehr aus einer Sammlung von Rechtsakten mit einem Inhaltsverzeichnis, sondern es wird jeder Rechtsakt in einem einzelnen Amtsblatt ohne Seitenzahl veröffentlicht. Bei der Zitierung der Fundstelle der Richtlinie (EU) 2024/1619, der Richtlinie (EU) 2024/2994 und der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 kann daher die Angabe einer Seitenzahl entfallen.

Zu Art. 1 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 19 folgende Einträge zu Abschnitt IIIa. eingefügt:

Zu Z 2:

In der Novellierungsanordnung kann die Wortfolge „*samt Überschrift*“ entfallen, weil diese (anders als eine Paragraphenüberschrift) Teil des Abschnitts ist.

Zur Schreibweise „prudenziell“ fällt auf, dass bisher in bundesrechtlichen Bestimmungen die Schreibweise „prudentiell“ verwendet wurde (vgl. zB die Wertpapierfirmenverordnung).

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 8 (§ 2 Z 16):

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Aufzählung sollte der Punkt am Ende des § 2 Z 16 durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Zu Z 22 (§ 5 Abs. 5):

In der vorletzten Zeile müsste es lauten: „rechtliche Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung“; in der Wendung „bleibt ... jedenfalls unberührt“ kann das Wort „jedenfalls“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu Z 23 (§ 6 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es lauten: „der Punkt“.

Zu Z 25 (§ 7b Abs. 1a bis 1c):

Abs. 1b:

Es wird auf folgenden Korrekturbedarf hingewiesen:

(1b) Haben die gemäß Abs. 1a zu überprüfenden Mutterunternehmen ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich, so hat die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde mit den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten für die Zwecke der Überprüfung gemäß Abs. 1a eng zusammenzuarbeiten. Haben die gemäß Art. 21a Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/36/EU zu überprüfenden Mutterunternehmen ihren Sitz in Österreich und ist das CRR-Institut, das Unternehmen, das eine Zulassung gemäß Art. 8 der Richtlinie 2013/36/EU beantragt, oder das gemäß Art. 21a Abs. 4 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU benannte Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so hat die FMA für die Zwecke der Überprüfung gemäß Art. 21a Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/36/EU eng mit den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

Zu Z 28 (§ 7b Abs. 6a):

In der zweiten Zeile sollte es „gemischten“ lauten.

Die Formulierung einer Tatbestandsvoraussetzung im Konjunktiv in Abs. 6a Z 2 erscheint unüblich („die Ausnahme würde nicht die Wirksamkeit ... beeinträchtigen“).

Zu Z 31 (§ 7b Abs. 13):

Es wird angeregt, den Text der Z 2 so umzustellen, dass er eine sprachlich konsistente Fortführung zum Einleitungsteil bildet.

„Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde hat bei Abweisung eines Antrags auf Konzessionierung gemäß Abs. 5 oder auf Befreiung von der Konzessionierung gemäß Abs. 6 der Antragstellerin innerhalb von vier Monaten

1. nach Eingang des Antrags gemäß Abs. 2 oder
2. ~~wenn der Antrag die gemäß Abs. 3 notwendigen Angaben und Informationen nicht vollständig enthält,~~ nach Erhalt der vollständigen für die Entscheidung erforderlichen Angaben und Informationen, wenn der Antrag die gemäß Abs. 3 notwendigen Angaben und Informationen nicht vollständig enthält,

Zu Z 34 (Abschnitt IIIa.):*Novellierungsanordnung:*

Die Novellierungsanordnung könnte einfacher wie folgt lauten:

34. Nach § 19 wird folgender Abschnitt IIIa. eingefügt:

Weiters wird zur Gestaltung der Abschnittsüberschriften auf LRL 111 hingewiesen.
Demnach wäre die Gliederungsbezeichnung oberhalb der Überschrift zu setzen:

**IIIa. Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen ...**

§ 19a Abs. 3:

In Abs. 3 Z 2 wäre der Gliedsatz „nachdem sie ... erfüllt hat“ mit Beistrichen abzugrenzen.

§ 19d:

Im Einleitungsteil des Abs. 1 könnte die Wortfolge „zumindest einer der folgenden Fälle vorliegt:“ ohne Bedeutungsverlust entfallen (alternativ sollten die Tatbestandsvoraussetzungen der Z 1 bis 3 als Hauptsätze formuliert werden).

In Z 1 ist vor der Wortfolge „mit Kunden oder Gegenparteien“ ein Beistrich einzufügen.

In Abs. 2 wäre vor dem Ausdruck „§§“ der bestimmte Artikel „den“ einzufügen (vgl. die Beispiele bei LRL 137).

Der Text in Abs. 3 könnte der Ausdrucksweise in § 19e Abs. 4 näher angeglichen werden („andere Zweigstellen oder Tochterinstitute ausländischer Kreditinstitute“).

§ 19e:

In der vorletzten Zeile des Abs. 1 ist vor dem Wort „Zentralbanken“ eine (weitere) Präposition „mit“ einzufügen (alternativ könnte ein Gliedsatz formuliert werden „im Zusammenhang mit Zentralbankmarktgeschäften, die mit Zentralbanken des ESZB abgeschlossen wurden“). Anstelle der Wendung „Dieser Betrag darf nicht ... umfassen“ könnte es kürzer lauten: „Dieser Betrag umfasst nicht ...“.

Im letzten Satz des Abs. 5 ist nach der Wortfolge „eines ausländischen Kreditinstituts“ die Wortfolge „zuständige Behörde“ einzufügen.

§ 19f:

Es wird angeregt zu prüfen, ob bei der Regelung der Verpflichtung, wie oft Angaben an die FMA zu übermitteln sind, auf die Verwendung des Wortes „mindestens“ verzichtet werden kann, um eine eindeutige (ausreichend bestimmte) Festlegung von Pflichten zu normieren. Allenfalls sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden, in welchen Fällen eine höhere Übermittlungsfrequenz einzuhalten ist.

Zum Begriff „Reverse Solicitation“ in Abs. 2 Z 6 sollte geprüft werden, ob ein passender deutscher Begriff zur Verfügung steht oder eine nähere Umschreibung möglich ist (vgl. LRL 32).

Zu Z 38 (§ 20a Abs. 8) und Z 40 (§ 20b Abs. 5):

Statt „gemäß des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes“ bzw. „gemäß des FM-GwG“ sollte es lauten „gemäß dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz“ bzw. „gemäß dem FM-GwG“ (alternativ „gemäß FM-GwG“). Bei Behörden sollte anstelle von der „verantwortlichen Behörde“ präziser von der „zuständigen Behörde“ gesprochen werden (dies ist im Einklang mit der im geltenden BWG verwendeten Terminologie). Diese Anmerkungen gelten auch für die folgenden Stellen des Gesetzesentwurfs: § 20d Abs. 4, § 20e Abs. 2, § 20l (hier könnte dann im ersten Satz das Wort „zuständigen“ vor dem Wort „Behörde“ entfallen), § 20m Abs. 5 und § 20n Abs. 2.

Weiters wird angeregt, nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Wortfolge „, an dem der Erwerb beabsichtigt wird,“ einzufügen (vgl. die Formulierung im geltenden § 20b BWG).

In § 20a Abs. 8 wird folgende Umformulierung des letzten Teilsatzes angeregt:

... bei der Bewertung des beabsichtigten Erwerbs gebührend zu berücksichtigen; eine solche negative Stellungnahme kann einen angemessenen Untersagungsgrund darstellen.

Zu Z 40 (§ 20b Abs. 5):

Es wird angeregt, den Beistrich am Ende der Z 2 durch das Bindewort „oder“ zu ersetzen.

Zu Z 41 (2. Unterabschnitt):***Novellierungsanordnung:***

Die Novellierungsanordnung könnte einfacher wie folgt lauten:

41. Nach § 20b wird folgender 2. Unterabschnitt eingefügt:

Überschrift des 2. Unterabschnitts:

Der Überschrift „**2. Unterabschnitt: Prudenziell relevante Transaktionen**“ wäre die Formatvorlage „41_UeberschrG1“ zuzuweisen; ebenso der Überschrift „**3. Unterabschnitt: Sonstige Bewilligungen und Verordnungsermächtigungen der FMA**“ (Z 42). Zur Variante im Sinne der LRL 111 vergleiche bereits die Anmerkung oben und Pkt. III.2.5.6 der Layout-Richtlinien).

**„3. Unterabschnitt:
Sonstige Bewilligungen und Verordnungsermächtigungen der FMA“**

§ 20d:

Abs. 1: In der zweiten Zeile sollte es „zehn Arbeitstagen“ lauten (vgl. LRL 141), ebenso in § 20m Abs. 1.

Die Hauptwortphrase „findet ... keine Anwendung“ sollte durch ein Zeitwort ersetzt werden (LRL 28; so auch in § 20m Abs. 1 und § 70b Abs. 12 Z 3).

Abs. 2: Das Wort „gegebenenfalls“ kann wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen. Alternativ wären die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung im Gesetzestext näher zu determinieren (ähnlich in Abs. 7 oder in § 20e Abs. 1 Z 1).

Zu Abs. 4 wird eine Angleichung der Wortwahl an Abs. 3 empfohlen: „höchstens 30 Arbeitstage“ (ähnlich zu § 20m Abs. 5).

Zu Abs. 6 wird auf ein Tippversehen im Wort „beabsichigten“ hingewiesen.

§ 20e Abs. 1:

Es sollte lauten: „Aufsichtsanforderungen nach ... anderen Rechtsakten“

Nachdem das StGB bereits in § 20b mit Kurztitel, Abkürzung und Fundstelle zitiert wurde, wäre hier die Zitierung mit der Abkürzung ausreichend.

§ 20f Abs. 3:

In der ersten Zeile sollte vor dem Ausdruck „gemäß § 7b“ das Wort „eine“ ergänzt werden.

§ 20f Abs. 4:

In der ersten Zeile sollte vor dem Ausdruck „§ 20c Abs. 2“ das Wort „in“ ergänzt werden; in der dritten Zeile sollte es „Kreditinstitutsgruppe“ lauten.

§ 20f Abs. 8:

In der vierten Zeile sollte es lauten: „Die FMA hat sich zu bemühen-~~sich~~, ihre Beurteilungen ...“.

§ 20k:

Auf ein Tippversehen in Z 2 lit. a und b wird hingewiesen: „von Aktien oder sonstigen Anteilen“. Die Abkürzung „d.h.“ in lit. d sollte mit bloß einem Abkürzungspunkt geschrieben werden „dh.“ (vgl. Anhang 1 zu den LRL).

§ 20l:

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen: „zugelassenene ne Finanzholdinggesellschaften“.

§ 20m Abs. 2:

Der erste Satz sollte sprachlich vereinfacht werden. Der vorletzte Satz sollte lauten:

Die FMA hat ihre Entscheidung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss ihrer Beurteilung mittels begründeten Bescheids an das Kreditinstitut oder die gemäß § 7b konzessionierte~~n~~ oder gemäß Art. 21a Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene~~n~~ Finanzholdinggesellschaft oder gemischte~~n~~ Finanzholdinggesellschaft zu versenden.

§ 20m:

Der Anfangsteil des ersten Satzes in Abs. 4 sollte lauten:

Handelt es sich bei dem geplanten Vorgang um einen Vorgang₂ an dem nur Kreditinstitute oder gemäß § 7b konzessionierte oder gemäß Art. 21a Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene~~n~~ Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften derselben Kreditinstitutsgruppe ...

Es sollte generell geprüft werden, ob auch an anderen Stellen im Gesetzestext in der Wortfolge „zugelassene Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften“ das Wort „und“ besser durch das Wort „oder“ ersetzt werden könnte.

Zu Abs. 8 wird auf ein Tippversehen hingewiesen: „innerhalb der Beurteilungszeitraums“. Weiters könnte es statt „keine Untersagung vornimmt“ einfacher lauten: „nicht untersagt“.

§ 20n Abs. 1:

Im Einleitungsteil sollte es korrekt lauten: „und im Hinblick auf die Risiken, denen die Kreditinstitute oder die gemäß § 7b konzessionierten ...“.

In Z 3 sollte es „gegebenenfalls anderer Rechtsakte“ lauten. In der Wendung „oder nationaler Bundesgesetze, die der Umsetzung von anderen Rechtsakten der Union dienen“ könnte es begrifflich neutraler „oder nationaler Rechtsvorschriften, die...“ lauten.

Der Ausdruck „E-GeldG“ sollte durch den Kurztitel „E-Geldgesetz 2010“ ersetzt werden, da für dieses Gesetz im E-Geldgesetz 2010 keine Abkürzung vergeben ist.

§ 20o Abs. 2:

In der dritten Zeile sollte es lauten „... unverzüglich auszutauschen und ~~die~~ anderen zuständigen Behörden ...“. In der vierten Zeile sollte nach dem Wort „bemühen“ das Wort „sich“ entfallen.

Zu Z 47 (§ 23d Abs. 8 Z 3):

Der fremdsprachige Ausdruck „Output-Floor“ wird, soweit aus dem RIS ersichtlich, bislang noch nicht als Rechtsbegriff des Bundesrechts verwendet. Im Sinne der LRL 32 sollte geprüft werden, ob ein passender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht oder der Begriff zusätzlich inhaltlich umschrieben werden kann.

Zu Z 68 (§ 39 Abs. 2):

Die Überprüfungspflicht wird mit „zumindest alle zwei Jahre“ bzw. „mindestens einmal jährlich“ festgelegt. Im Hinblick darauf, dass diese Pflicht strafbewehrt ist (vgl. § 98 Abs. 5 Z 4), sollte geprüft werden, ob auf die Verwendung der Begriffe „zumindest“ und „mindestens“ verzichtet werden kann, um eine eindeutige (ausreichend bestimmte) Festlegung von Pflichten zu normieren. Allenfalls sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden, aus welchen gesetzlichen Bestimmungen sich die Pflicht zu einer häufigeren Überprüfung ergeben kann.

Als Ergänzungsstrich wäre ein Bindestrich zu setzen „Vergütungspolitik und -praktiken“ (Pkt. III.4.1.5 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 77 (§ 39 Abs. 7 bis 10):**Abs. 8:**

Vor dem Ausdruck „§§ 243b und 267a UGB“ ist der bestimmte Artikel „den“ einzufügen (vgl. die Beispiele bei LRL 137).

Zu Z 82 (§ 39f)

In Abs. 2 sollte es einheitlich „die Einhaltung ... zu prüfen“ lauten.

Zu Z 88:

Zwar wird der Begriff „überwältigende Mehrheit“ auch in der deutschen Fassung der Richtlinie 2013/36/EU verwendet (Art. 97 Nr. 4 Buchstabe d). Die in der englischen bzw. französischen Fassung entsprechenden Begriffe „vast majority“ bzw. „grande majorité

werden in Buchstabe c leg.cit. mit der im Sprachgebrauch üblicheren Formulierung „überwiegende Mehrheit“ wiedergegeben.

Zu Z 92 (§ 69 Abs. 7 bis 11):

Abs. 7:

Es wird auf folgende Korrekturen hingewiesen: „... um die ~~die~~ festgestellten Zweifel ...“ und „... behördlichen Überprüfung der Einhaltung des § 5 Abs. 1 ...“.

Die Wendung „es sei denn, die FMA ist zur Überzeugung gekommen, dass es nicht möglich ist, diese Informationen bereitzustellen“ könnte kürzer lauten: „es sei denn, die FMA ist überzeugt, dass ...“ (vgl. LRL 28) oder „es sei denn, dass es nicht möglich ist, diese Informationen bereitzustellen“.

Zu Z 97 (§ 70 Abs. 4):

In § 70 Abs. 4 Z 3 könnte es statt „höchstzulässige Maximaldauer“ kürzer lauten: „höchstzulässige Dauer“

Zu Z 104 (§ 70 Abs. 4b Schlussteil):

Der zitierte Satz, der entfallen soll, stimmt nicht mit der aktuell im RIS abrufbaren Fassung des ersten Satzes des Schlussteils überein. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 109 (§ 70b Abs. 12 bis 14):

Abs. 12:

In Z 3 wird folgende Umformulierung angeregt: „... hat, ist Z 1 nicht mehr anzuwenden.“ (vgl. auch LRL 28).

Zu Z 115 (§ 73 Abs. 7 und 8):

Abs. 7:

In Z 2 und Z 4 sollte es „CRR-Institute“ lauten.

Zu Z 124 (§ 98 Abs. 5 Z 6 bis 13):

Am Ende der Z 6 bis 12 sollte der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt werden, um ein einheitliches Format mit den bestehenden Z 1 bis 4 zu wahren.

Zu Z 142 (§ 105 Abs. 5 Z 2):

Das Zitat der Verordnung sollte aktualisiert werden: „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ... in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1496, ABl. Nr. L 2025/1496 vom 19.09.2025“.

Zu Z 143 (§ 105 Abs. 28 bis 30):*Abs. 28:*

Das geltende BWG enthält bereits einen § 105 Abs. 28. Eine doppelte Vergabe dieser Gliederungsbezeichnung sollte vermieden werden.

Das Zitat der Verordnung sollte aktualisiert werden: „Verordnung (EU) 2021/1119 ... vom 09.07.2021 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2026/667, ABl. Nr. L 2026/667 vom 18.03.2026“.

Abs. 29:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem VerKRÄG 2026, BGBl. I Nr. 36/2026, bereits ein Abs. 29 eingefügt wurde. Eine doppelte Vergabe der Gliederungsbezeichnung „(29)“ sollte vermieden werden (gleiches gilt für § 109 Abs. 6).

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Zitierung der Berichtigung entfallen kann.

Das Zitat der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 sollte aktualisiert werden: „Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 ... vom 27.12.2024, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2475, ABl. Nr. L 2025/2475 vom 09.12.2025“.

Ergänzende Anmerkung:

Aus Anlass der vorliegenden Novelle wird angeregt, das Zitat der 4. Geldwäsche-Richtlinie in § 105 Abs. 7 wie folgt zu aktualisieren:

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie (EU) 2015/849 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1640, ABl. Nr. L 2024/1640 vom 19.06.2024, anzuwenden.

Zu Z 144 (§ 107 Abs. 120):

Ein Kürzungspotential bzw. Ergänzungsbedarf wird zur Erwägung gestellt:

144. Dem § 107 wird folgender Abs. 120 angefügt:

„(120) Das Inhaltsverzeichnis ~~hinsichtlich des IIIa. Abschnitts samt Überschrift, des IV. Abschnitts samt Überschrift und des § 39f samt Überschrift~~, § 2 Z 1b bis 1f, 5a, 11 und 12, 15 und 16, 19 bis 21, 26, 28 und 72, § 4 Abs. 1 bis 1d, Abs. 5a, § 5 Abs. 1 Z 7, 8, 8a und 9a, Abs. 1a, ~~Abs. 1b und 5~~, § 6 Abs. 2, § 7b Abs. 1 bis 1c, Abs. 4, Abs. 6 Z 4, Abs. 6a, ~~Abs. 9, Abs. 10, Abs. 13 und 14~~, § 9 Abs. 9, die Überschrift des IIIa. Abschnitts,

§ 19f samt Überschrift, die Überschrift des IV. Abschnitts, die Überschrift des 1. Unterabschnitts des IV. Abschnitts, § 20a Abs. 1 und 8, § 20b Abs. 1 Z 5 und Abs. 5, ~~die Überschrift der 2. Unterabschnitt des IV. Abschnitts, die §§ 20c bis 20p samt Überschriften,~~ die Überschrift des 3. Unterabschnitts des IV. Abschnitts, § 21a Abs. 5, § 21b Abs. 1, § 23c Abs. 8, § 23d Abs. 8 Z 3, § 23e Abs. 1, ~~Abs. 5, Abs. 5a, Abs. 6, Abs. 9 und 10, § 23f Abs. 5 und 6, § 24a Abs. 4 Z 2, § 28a Abs. 3 Z 2, Abs. 5 Z 2, 3, 3a und 5, Abs. 6, Abs. 6a bis 6d, § 30 Abs. 7a und 12, § 39 Abs. 2, Abs. 2b Z 12a, Abs. 2ba, Abs. 2c, Abs. 4 Z 8, Abs. 5, Abs. 5a, Abs. 6 Z 2 und 3, Abs. 7 bis 10, § 39a Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1, § 39d Abs. 2 Z 4, § 39f samt Überschrift, § 42 Abs. 1 und 3, § 63 Abs. 4 Z 5a, § 69 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 Z 1, Abs. 2a, Abs. 3b, Abs. 3c, Abs. 3e, Abs. 3f und Abs. 7 bis 11, § 69b Abs. 1 Z 4, § 70 Abs. 1, Abs. 1b, Abs. 4, Abs. 4a, Abs. 4b, Abs. 4c, Abs. 4d, Abs. 9 und 11, § 70b Abs. 6 und Abs. 12 bis 14, § 70c Abs. 4a, § 73 Abs. 1 Z 2, Abs. 1a Z 1 und 2, Abs. 1b Z 1, Abs. 7 und 8, § 79 Abs. 2, § 98 Abs. 1 Z 2, Abs. 1d, Abs. 5, Abs. 5a und Abs. 5b, § 99c Abs. 1 und 2, § 99d Abs. 1, Abs. 2 und 4, § 99e, die §§ 99e1 bis 99e4 samt Überschriften, § 99f Abs. 1, § 101a, § 103z4, § 105 Abs. 5 Z 2, Abs. 28 bis 30, § 109 Abs. 6 und 7, die Z 1 der Anlage zu § 23e, die Z 1, 5, 6, 7 und 13 der Anlage zu § 39b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die §§ 19a bis 19e samt Überschriften und § 19g samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 11. Jänner 2027 in Kraft. § 5 Abs. 1 Z 9, § 21 Abs. 1 Z 1, 6 und 7, § 28a Abs. 3 Z 4 und Abs. 5 Z 4 sowie § 93 Abs. 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft. Auf Verfahren, bei denen der Antrag auf Bewilligung gemäß § 21 Abs. 1 Z 1, 6 und 7 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026 gestellt wurde, ist weiterhin § 21 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026 anzuwenden und sind die Vorgaben der §§ 20c bis 20p ~~folglich~~ nicht anzuwenden.“~~

Anders als bei den Paragraphenüberschriften ist die Überschrift Teil des zugehörigen Abschnitts oder Unterabschnitts und braucht daher nicht gesondert erwähnt zu werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zur Vermeidung von etwaigen Redaktionsversehen bei der Kundmachung sollte im Einleitungssatz ein von den Inkrafttretensbestimmungen abweichender Platzhalter verwendet werden (zB BGBl. I Nr. yyy/202y“; ähnlich auch bei Art. 3 und 4).

Zu Z 3 (§ 15a):

Abs. 2:

In der Wendung „die maximal zulässige Höchstdauer“ kann das Wort „maximal“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Abs. 4:

Folgende sprachliche Korrekturen werden angeregt:

(4) Abweichend von Abs. 3 ist für Mitglieder des Vorstands und Bedienstete der FMA ~~der~~

1. der Handel mit Finanzinstrumenten, die von Dritten verwaltet werden, sofern die Inhaber dieser Finanzinstrumente von Eingriffen in die Portfolioverwaltung ausgeschlossen sind, und
2. die Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen

zulässig, sofern die Dritten und Organismen für gemeinsame Anlagen nicht überwiegend in Instrumente anlegen, die von den unter Abs. 3 genannten Unternehmen begeben wurden oder sich auf diese beziehen.

Abs. 5:

In Z 1 sollte einleitend wie folgt formuliert werden: „Kreditinstituten, bei denen das Mitglied ...“. Am Ende der Z 3 sollte ein Beistrich eingefügt werden.

Abs. 7 und 10:

Es wird angeregt zu prüfen, ob das Wort „mindestens“ entfallen sollte. Im Hinblick auf Abs. 7 scheint die Möglichkeit zur Festlegung einer längeren Abkühlungsphase im Gesetz nicht vorgesehen zu sein. Im Hinblick auf Abs. 10 ist nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe einer Interessenerklärung häufiger als jährlich gefordert ist.

Abs. 9:

In der zweiten Zeile sollte es lauten: „... nicht mit anderenn Aufgaben in der FMA ...“.

Zu Z 7 (§ 28 Abs. 57):

Der geltende § 28 enthält bereits Absatzbezeichnungen bis „(58)“. Eine doppelte Vergabe der Bezeichnung „(57)“ sollte vermieden werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Sparkassengesetzes):**Zu Z 9:****Die Novellierungsanordnung**

9. In § 27a Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „die Stiftungserklärung hat einen oder mehrere Begünstigte namentlich oder einen Kreis von Begünstigten anzuführen, deren Aufgabenbereich ausschließlich die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zum Gegenstand haben darf;“ durch die Wortfolge „die Stiftungserklärung hat einen oder mehrere Begünstigte namentlich oder einen Kreis von Begünstigten anzuführen, deren Aufgabenbereich ausschließlich die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zum Gegenstand haben darf, oder die als Einrichtungen gemäß § 4a des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, gelten;“ und die Wortfolge „der Vorstand hat Begünstigte, die nicht mehr die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zum Gegenstand haben, auszuschließen;“ durch die Wortfolge „der Vorstand hat Begünstigte, die nicht mehr die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zum Gegenstand haben, oder die nicht mehr als Einrichtungen gemäß § 4a EStG 1998 gelten, auszuschließen;“ ersetzt.

könnte sprachlich deutlich gestrafft werden, zB in die Richtung:

9. In § 27a Abs. 4 Z 3 wird der Ausdruck „darf;“ durch die Wortfolge „darf, oder die als Einrichtungen gemäß § 4a des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, gelten;“ und der Ausdruck „auszuschließen;“ durch die Wortfolge „ , oder die nicht mehr als Einrichtungen gemäß § 4a EStG 1998 gelten, auszuschließen;“ ersetzt.

Zu Z 10:

In der Novellierungsanordnung sollte nach dem Ausdruck „nur“ das Wort „*wird*“ ergänzt werden.

Allgemeine Anmerkung:

Aus Gründen der Rechtsdokumentation wird empfohlen, eine ausdrückliche Inkrafttretensbestimmung (in § 42) auch für solche Bestimmungen aufzunehmen, die mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten.

Zu Art. 5 (Änderung des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Das Zitat der Fundstelle des KKG lautet korrekt: „BGBl. I Nr. 6/2025“.

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 3 erster Satz):

In der Novellierungsanordnung fehlt am Ende das Wort „*lautet*“. Im novellierten Text sollte die Absatzbezeichnung „(3)“ entfallen, da sie nicht Bestandteil des ersten Satzes ist.

Zu Z 3 (§ 22 Abs. 1):

Es wird auf ein Tippversehen im Zitat der Richtlinie aufmerksam gemacht: „Richtlinie (EU) 2021~~7~~/2167“.

Zu Z 6 (§ 35 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung kann kürzer lauten: „Dem § 35 wird folgender Abs. 3 angefügt:“.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Bei der erstmaligen Verwendung der Abkürzung „CRD VI“ (Seite 2 letzter Absatz) sollte klargestellt werden, dass sich diese auf die Richtlinie (EU) 2024/1619 bezieht. In der Folge ist darauf zu achten, ob beim Zitat die CRD VI selbst (als Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 2013/36/EU) oder vielmehr die Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der CRD VI gemeint ist (vgl. etwa die Erläuterungen zu § 23e Abs. 6, 9 und 10 im zweiten und dritten

Absatz). Grundsätzlich sollte die Zitierung in den Erläuterungen einheitlich erfolgen, so ist zum Teil von der „Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1619“ die Rede, zum Teil wird die Abkürzung „CRD VI“ verwendet.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Beim Zitat einzelner bereits bestehender Bestimmungen des BWG kann der Zusatz „dieses Bundesgesetzes“ entfallen.

Einige zusätzliche legistische und sprachliche Anmerkungen wurden im Modus „Änderungen verfolgen“ direkt in den beiliegenden Entwurf der Erläuterungen eingearbeitet.

Zur Textgegenüberstellung:

Angemerkt wird, dass die Textgegenüberstellung nicht automationsunterstützt auf Abweichungen zum Entwurfstext überprüft werden konnte. Um in Zukunft eine automationsunterstützte Überprüfung der Textgegenüberstellung zu ermöglichen, wird um Hochladen einer Version im word-Format ins RIS gebeten.

Aufgefallen ist insbesondere, dass in der Textgegenüberstellung auch Änderungen in den Anmerkungen der RIS-Redaktion in der nichtauthentischen Fassung der Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ ausgewiesen werden, die klarerweise keine Entsprechung im Novellenteil haben können (zB zu den §§ 44, 63 und 64 BWG). Dies sollte daher unterbleiben. Mitunter sind auch Gliederungseinheiten mit farblicher Hervorhebung ausgewiesen, die formell und inhaltlich nicht geändert werden (zB § 103n oder § 103z1 BWG).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. Juni 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt

